

PBeKanntgabe

Nr. 22

Bauhauptgewerbe Bern

April 2021

Fahrerentschädigung

In der PBeKanntgabe Nr. 20 vom Oktober 2020, wurde seitens PBKBE folgendes kommuniziert:

Die PBKBE beobachtet in einzelnen Fällen, dass die Reisezeit der Fahrer in der Regel gleich berechnet wird, wie für alle anderen Mitarbeiter (Mitarbeiter). Meist wird den Fahrern eine zusätzliche Pauschale zwischen CHF 10.00 und CHF 15.00 pro Tag ausgerichtet. Die PBKBE hält fest, dass dies nicht LMV konform ist. Für die Fahrer dürfen die halbe Stunde nach Art. 54 LMV nicht abgezogen werden, da diese Fahrzeit als Arbeitszeit gilt. Begründung dazu: Sobald ein Mitarbeiter als Fahrer Mitarbeitende transportiert, stellt er seine Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung. Somit ist diese aufgewendete Zeit ab der ersten Minute als Arbeitszeit zu rapportieren und auch zu vergüten, d.h. zum effektiven Stundenlohn des Mitarbeiters.

Dieser Umstand ist in Art. 54 LMV nicht ausdrücklich erwähnt. In solchen Fällen kommt das Arbeitsgesetz (ArG) zur Anwendung. Die Verordnung, Art. 13 Abs. 1 ArGV1 besagt: „Als Arbeitszeit im Sinne des Gesetzes gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmende zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat; der Weg zu und von der Arbeit gilt nicht als Arbeitszeit“.

Unstrittig ist, dass es sich bei der Zeit, in der sich der Mitarbeiter zur Verfügung des Arbeitgebers hält, um Arbeitszeit gemäss ArG handelt. Ob diese Zeit als Pauschalentschädigung, gemäss individueller Qualifikation des Mitarbeiters (beispielsweise Pauschale von einem ½ V-Lohn) abgegolten werden darf, wird seitens SVK sowie intern bei der PBKBE geprüft. Sobald uns ein Ergebnis vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren.

Schichtarbeit

Die Durchführung von Schichtarbeit im Bauhauptgewerbe ist aufgrund von Art. 25 Abs. 5 – 7 LMV genehmigungspflichtig, d. h. ein Betrieb, der einen bestimmten Auftrag in Schicht ausführen will oder muss, hat vor Inangriffnahme der Arbeit eine Genehmigung bei der PBKBE einzuholen. Ein entsprechendes Formular dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Personelle Situation der Geschäftsstelle der Paritätischen Berufskommission für das Bauhauptgewerbe Bern und Seeland

Frau Rita Weingand hat die PBK Bern und Seeland verlassen, um sich einer neuen Aufgabe zu widmen. Wir bedauern ihren Weggang sehr und danken ihr dafür, dass sie die Geschäftsstelle der PBK zu einem leistungsfähigen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemacht hat.

Frau Julia Habegger wird ab sofort die Aufgabe als Geschäftsführerin der PBK Bern und Seeland übernehmen. Ihre langjährige grosse Erfahrung und ihre umfassenden Fachkompetenzen gewährleisten, dass die Geschäftsstelle weiterhin in gewohnter Qualität weitergeführt wird. Wir wünschen Julia Habegger in ihrer neuen Funktion viel Erfolg. Die Geschäftsstelle der PBK wird per 1. Mai 2021 durch Herrn Ismael Barrio verstärkt. Wir freuen uns auf unser neues Teammitglied und auf eine gute Zusammenarbeit.

Umfrage PBKBE

Wir möchten uns für eine Verbesserung unserer Dienstleistungen einsetzen. Aus diesem Grund plant die PBKBE im Mai 2021 mit einer Umfrage

die Dienstleistungsnachfrage von Ihnen zu ermitteln. Dies erlaubt uns, unsere Services weiter für Sie zu verbessern. Ziel ist es zudem, die Performance der Website aber auch die Angebotspalette in anderen Kanälen verbessern zu können.

Unterschreitung Mindestlohn

Folgende Ausgangslage möchte die PBKBE darlegen:

Ein ausgebildeter Maurer (EFZ) erbringt nicht die geforderte Arbeitsleistung. Nach einem Mitarbeitergespräch ist der Arbeitnehmer einverstanden, den Q-Lohn gemäss LMV zu unterschreiten. Er unterzeichnet einen entsprechenden Arbeitsvertrag.

Folgende Problematik besteht gemäss Gesetz: Bei einer Lohnkürzung hat der Arbeitgeber immer eine Änderungskündigung vorzunehmen. Eine einfache Lohnvereinbarung im Einzelarbeitsvertrag genügt nicht. ‚Freiwillige Lohnverzichte‘ sind nach Art. 357 Abs. 2 OR nicht möglich. Hier heisst es klar, dass Abreden zwischen beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern eines GAV, die gegen die unabdingbaren Bestimmungen verstossen, nichtig sind und durch die Bestimmungen des GAV ersetzt werden. Soweit einzelvertragliche Abmachungen einem GAV widersprechen, werden sie durch die Bestimmungen des GAV ersetzt.

Somit hält die PBKBE fest, dass die Anwendung der 'Lohnregelung in Sonderfällen' im Sinne von Art. 45 LMV sehr restriktiv angewendet wird.

In diesem Sinne ist jeweils der Einzelfall genau zu prüfen, was Sache der zuständigen PBK ist. Daher bitten wir Sie, im Vorfeld solcher Abreden, immer Kontakt mit der PBKBE aufzunehmen. Die PBKBE weist zudem darauf hin, dass diese Bestimmungen ebenfalls zwingend von Personalverleihern einzuhalten sind.

ISAB

Die PBKBE stellt fest, dass weiterhin LMV Bestätigungen auf der Geschäftsstelle PBKBE beantragt werden. Gerne weisen wir darauf hin, dass in den vergangenen Ausgaben der PBKBe-Kanntgabe auf den Umstand hingewiesen wurde, dass keine Bestätigungen mehr seitens PBKBE generiert werden.

Daher bitten wir Sie als Unternehmungen, sich (falls noch nicht erfolgt) auf ISAB zu registrieren. Die datenbankbasierte elektronische Plattform stellt für das Bauhauptgewerbe national einheitliche Daten im Bereich GAV-Vollzug auf eine datenschutzkonforme Art und Weise zentral zur Verfügung. Hier haben Sie dann die Möglichkeit, jederzeit die entsprechende Bestätigung zu generieren. Weitere Informationen finden Sie unter <https://isab-siac.ch/>.

Überstundensaldo per 30. April (Art. 26. Abs. 4 LMV)

Demnächst ist wieder Stichtag: Auch im Jahr 2021 ist der Überstundensaldo per 31.12.2020 jedes Mitarbeiters vollständig durch Freizeit gleicher Dauer abzubauen. Ist dies aus betrieblichen Gründen bis zum 30.04.2021 nicht möglich, so ist der verbleibende Saldo (aus dem Vorjahr per 31.12.2020) Ende April 2021 zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

Nachbezug von Kompensationstagen

Die PBKBE und die PBKS haben mit der PBK-Kanntgabe Nr. 15 vom Mai 2018 kommuniziert, dass Kompensationstage (sogenannte 0-Stundentage) weder von Beschäftigten im Stunden- noch im Monatslohn bei Krankheit oder Unfall nachbezogen werden können. Dasselbe gilt auch für eine Quarantänezeit aufgrund der Corona Pandemie. Sollte die Quarantäne in die Zeit mit Kompensationstagen fallen, können diese nicht nachbezogen werden.

Wünsche, Fragen, Anregungen?

Wünschen Sie ein spezielles Thema? Melden Sie uns Ihren Wunsch an. Wir sind dankbar und offen für Rückmeldungen jeglicher Art. Setzen Sie sich mit Julia Habegger in Verbindung. (Koordinaten siehe Seite 1 oder unter www.pbkbe.ch). Auf unserer Homepage finden Sie laufend aktuelle Informationen rund um den LMV. Weiter finden Sie hilfreiche Merkblätter und Dokumente, die Ihnen bei der Umsetzung des LMV dienlich sein sollen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne Osterzeit. Bleiben Sie gesund.